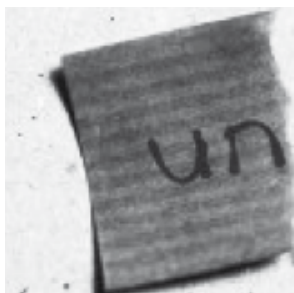
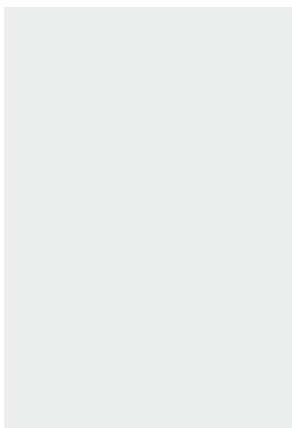


WEGE AUS DER HÄUSLICHEN GEWALT

WAS KANN ICH TUN? – WER HILFT MIR?





Impressum

7. komplett überarbeitete Auflage
November 2017

Herausgeberin

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

Redaktion

Landeskoordinierungsstelle CORA
in Kooperation mit dem Beratungs-
und Hilfenetz in Fällen häuslicher
und sexualisierter Gewalt in
Mecklenburg-Vorpommern.

Landeskoordinierungsstelle CORA
Heiligengeisthof 3 . 18055 Rostock
0381 / 401 02 29
cora@fhf-rostock.de
www.cora-mv.de

Layout und Druck

Altstadt-Druck Rostock GmbH

Finanzierung

Die Herausgabe der Broschüre
wurde finanziell unterstützt durch
das Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
/ Leitstelle für Frauen und
Gleichstellung.

Bestellungen

in der Geschäftsstelle
Frauen helfen Frauen e.V.
Ernst-Haeckel-Str. 1
18059 Rostock
0381 · 440 30 77
ulrike.bartel@fhf-rostock.de

Download

www.fhf-rostock.de
(->Service >Infobroschüren)
und www.cora-mv.de

Fotos

Titel: gänseblümchen / pixelio.de
Seite 36: s.hofschläger / pixelio.de
Rückseite: birgitH / pixelio.de

WO FINDE ICH WAS?

	Seite
Wege aus der häuslichen Gewalt	1
1. Was ist häusliche Gewalt?	4
2. Was ist Stalking	11
2.1 Was ist Cyberstalking?	14
3. Wie wirkt sich häusliche Gewalt auf Kinder aus?	16
4. Wege aus der Gewalt	17
4.1 Der Weg aus der Gewalt – ist möglich	17
4.2 Sicherheit geht vor	18
4.3 Was kann die Polizei für Sie tun?	19
4.4 Rechtlicher Schutz	20
4.5 Psychosoziale Prozessbegleitung	23
4.6 Medizinische und vertrauliche Hilfe	24
4.7 Was ist bei Aufenthaltsfragen und Asylrecht zu beachten?	25
4.8 Wer hilft Ihnen weiter?	25
5. Adressen	32
5.1 Beratungseinrichtungen zu häuslicher Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern	32
5.2 Bundesweite Interessensvertretung und Informationen	37
6. Anlagen	38
6.1 Ich packe einen Notfallkoffer	38
6.2 Was ich mir merken möchte	39

1. WAS IST HÄUSLICHE GEWALT?

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexualisierte, emotionale, soziale und ökonomische Gewalt zwischen Personen, die in einer engen Beziehung zueinander stehen. Häusliche Gewalt bedeutet nicht, dass die Gewalt in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus stattfindet. Auch am Arbeitsplatz, in der Kindertagesstätte oder im Internet wird Partnerschaftsgewalt ausgeübt.

Gewalt fängt dort an, wo die Macht des*der Stärkeren ausgenutzt wird, wo Angst und Hilflosigkeit durch Beleidigungen, Demütigungen, Drohungen, Schläge oder ständige Kontrolle verbreitet werden. Sie fängt dort an, wo körperliche, geistige oder strukturelle Überlegenheit dazu genutzt wird, eigene Interessen mit Zwang und gegen Ihren Willen durchzusetzen.

HÄUSLICHE GEWALT IST KEIN EINZELSCHICKSAL

Häusliche Gewalt kann jeden Menschen treffen – unabhängig von Geschlecht, Einkommen, sexueller Orientierung, Bildungshintergrund, Herkunft oder Religion. Frauen sind allerdings häufiger von häuslicher Gewalt betroffen als Männer. Wenn Frauen körperliche Gewalt erleben, findet diese Gewalt meistens in privaten Räumen statt und geht vom männlichen Beziehungspartner aus. Wenn Männer

körperliche Gewalt erleben, passiert das meistens im öffentlichen Raum, Täter sind auch hier vorwiegend Männer.

Einer repräsentativen Studie zufolge hat jede 4. Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner körperliche Übergriffe ein- oder mehrmals erlebt.¹ Aber nicht alle Frauen erleben häusliche Gewalt auf die gleiche Art und Weise. Die Formen der Gewalt unterscheiden sich nach Art, Häufigkeit und Schwere. Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen erfahren häufiger als andere körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.

Etwa 8 Prozent der Hilfesuchenden in Mecklenburg-Vorpommern sind Männer. Auch sie erleben Gewalt durch ihren Partner oder ihre Partnerin oder durch andere Familienmitglieder. Aufgrund einer stärkeren Tabuisierung von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich muss auch bei männlichen Gewaltbetroffenen von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

Häusliche Gewalt wird meist durch Ehemänner, Lebenspartner oder andere, auch weibliche Familienmitglieder ausgeübt. Häufig befürworten sie traditionelle

¹ Vgl. Studie „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.“

Rollenmodelle in der Partnerschaft und in der Gesellschaft und lehnen die Gleichstellung der Geschlechter ab.

Viele der gewalttätigen Personen üben die Gewalt nur in der Beziehung oder Familie aus. Sie geben sich nach außen hin oft sehr freundlich und zugewandt. Sie wirken friedfertig und sind nicht als gewalttätige Menschen erkennbar. Das kann für Betroffene dazu führen, sich hilflos und handlungsunfähig zu fühlen. Viele haben Angst, dass ihnen niemand glaubt, was wirklich zu Hause passiert und ziehen sich deshalb zurück, was die Macht der Tatperson² noch vergrößert.

Die gewaltsamen Übergriffe sind Ursache für verschiedenste körperliche und seelische Verletzungen und Erkrankungen. Mögliche gesundheitliche Folgen sind auch Schlafstörungen, erhöhte Ängste und Depressionen, Suizidgedanken, Selbstverletzungen und Essstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder unerwünschte Schwangerschaften.

Partnerschaftsgewalt beeinflusst Ihren Alltag und Ihr Leben. Partnerschaftsgewalt kann für Sie tiefgreifende Veränderungen bedeu-

ten. Das kann eine Trennung oder Scheidung, ein Wohnungs- oder Ortswechsel, ein Arbeitsplatzverlust oder ein Streit um das Sorge- und Umgangsrecht sein.

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Ihr Zuhause ist kein rechtsfreier Raum. Häusliche Gewalt ist ein klarer Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Familie, Nachbar*innen, Freund*innen und Arbeitskolleg*innen können Sie unterstützen. Sie können Ihnen zuhören, für Sie Hilfe und Schutz organisieren und gegenüber der Tatperson deutlich machen, dass häusliche Gewalt nicht akzeptabel ist.

STREIT ODER GEWALT?

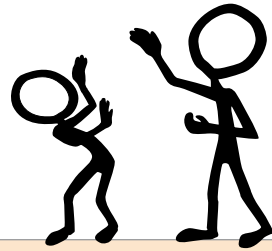
Die nachfolgende Gegenüberstellung kann es Ihnen erleichtern, Streit von Gewalt zu unterscheiden. Denn es gibt unterschiedliche Arten der Auseinandersetzung in Paarbeziehungen. Streit und Gewalt unterscheiden sich in einem wichtigen Punkt – bei Gewalt geht es um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Gewalt ist jede zielgerichtete Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität einer anderen Person.

² In dieser Broschüre werden die geschlechtsneutralen Begriffe „Tatperson“ (für Täter und Täterinnen) sowie „Betroffene“ (männliche und weibliche Opfer) verwendet, um auf stigmatisierende und urteilende Begrifflichkeiten zu verzichten. Da die Broschüre Wege

aus der Gewalt aufzeigen will, wird auf den Begriff des „Opfers“ verzichtet und der Begriff „Betroffene“ von häuslicher Gewalt gewählt. Dies können neben den direkt Betroffenen auch Familienangehörige und unterstützende Personen sein.



STREIT ODER GEWALT?



Streit in der Partnerschaft

Gewalt in Partnerschaften

Auseinandersetzung und Diskussion auf Augenhöhe,
Beteiligte sind ebenbürtig,
gleichgestellt in der Partnerschaft

Stärkere Person droht, verletzt und erniedrigt die schwächere Person,
Eigene Interessen werden gegen den Willen der anderen Person – mit Druck und Gewalt – durchgesetzt

Ziel: Klärung des Konfliktes

Ziel: Durchsetzung von Macht und Kontrolle, ein konkreter Konflikt muss nicht unbedingt vorliegen

Mögliche Eskalation in der Situation, lautstarke Auseinandersetzungen bis hin zu physischer Gewalt, beide können gewalttätig sein

Systematische Gewalthandlungen und Einschüchterung, zielt darauf die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren

Auseinandersetzung aufgrund konkreter Situation, spontanes Konfliktverhalten

Wiederholte Gewalt, breites Spektrum an Erniedrigungen und Misshandlungen

In den Konflikt sind gleichermaßen Frauen und Männer involviert

Gewaltart wird überwiegend von Männern ausgeübt

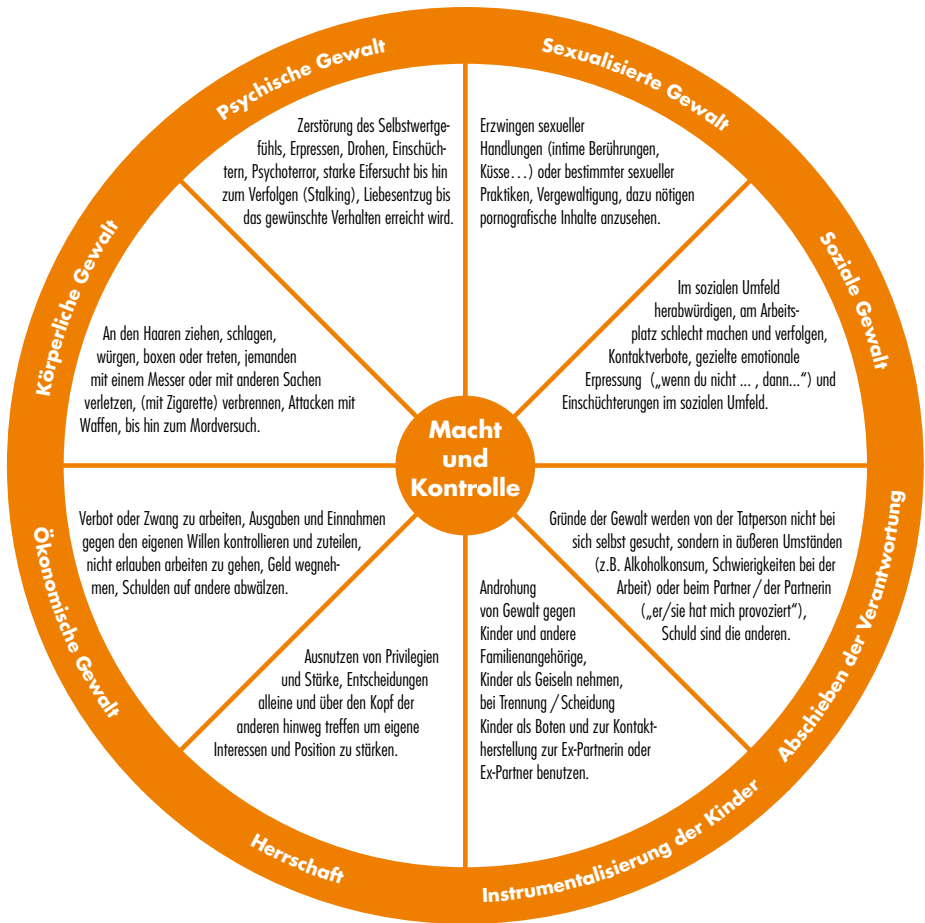
Situativ übergreifendes **Konflikt**verhalten

Systematisches Gewalt- und **Kontroll**verhalten, häufig verbunden mit Frauenfeindlichkeit

GEWALT HAT VIELE GESICHTER

Häusliche Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern zeigt sich in unterschiedlichen Arten der Gewalt. Bei häuslicher Gewalt handelt es sich um eine

Beziehung, in der die Gewalt dazu dient, die Dominanz und Kontrolle über die andere Person zu erlangen oder aufrecht zu erhalten.



Darstellung Quelle: Domestic Abuse Intervention Projekt 1983
 Modifizierte Darstellung durch CORA 2017

HÄUSLICHE GEWALT TRITT IN EINER PAARBEZIEHUNG UNTERSCHIEDLICH AUF.

Typisch für häusliche Gewalt ist, dass es nicht bei einer einzelnen Gewalttat bleibt, sondern immer wieder Phasen durchlaufen werden, die wieder in einem neuen gewalttätigen Übergriff gipfeln. Die Abstände zwischen den Gewalttaten werden mit der Zeit oft kürzer und deren Ausmaß nimmt zu. Dies bezeichnet man

als Gewaltspirale. Oft gibt es auch ruhige oder gute Zeiten, die wieder Hoffnung schöpfen lassen. Darauf folgen oft wieder Tage oder Wochen voller Angst und Gewalt. Diese Abläufe häuslicher Gewalt lassen sich anhand der Gewaltspirale (siehe unten) erklären.



1. PHASE – SPANNUNGAUFBAU

Um Betroffene in einen ständigen Angstzustand zu versetzen, muss nicht unbedingt Gewalt angewandt werden. Vielmehr baut sich über einen längeren Zeitraum eine sehr belastende Spannung auf. Um der Tatperson keinen Grund für Auseinandersetzungen und Wutanfälle zu geben, konzentriert sich die Aufmerksamkeit der Betroffenen oft auf die gewalttätige Person. Die eigenen Bedürfnisse und Ängste werden dabei zurückgestellt und unterdrückt. Es wird versucht, der Tatperson möglichst alles recht zu machen, um einen Ausbruch der Gewalt (Eskalation) zu verhindern. Kann die Gewalt nicht verhindert werden, entsteht oft eine Übernahme der Verantwortung für den Gewaltausbruch durch die Betroffenen („ich bin ja selbst schuld“, „hätte ich nicht...“, „wäre ich nur...“).

Die Tatperson verstärkt und nutzt diese Verantwortungsübernahme („du bist ja selbst schuld...“, „hättest du nicht...“). Doch die Verantwortung für das gewalttätige Verhalten liegt allein bei der Tatperson, nicht bei Ihnen.

2. PHASE – GEWALTAUSBRUCH

Was mit Drohungen und Kränkungen beginnt, wird später oft zu körperlicher Gewalt, die mit der Zeit immer brutaler werden kann. Der Gewaltausbruch an sich ist zwar meistens nur von kurzer Dauer,

trotzdem können Sie oder Ihre Kinder heftig verletzt oder Ihre Wohnung zerstört werden.

Die Gewalt hört oft erst auf, wenn das Ziel der gewalttätigen Person erreicht ist, Sie sich in Sicherheit bringen konnten oder andere Menschen die Gewalt unterbunden haben (Angehörige, Nachbar*innen, Polizei).

Unmittelbar nach dem Gewaltausbruch sind Sie möglicherweise bereit, erste Schritte zu unternehmen, um sich und Ihre Kinder zu schützen:

„Diese kleinen Schritte haben ein eigenes ‚das erste Mal‘: das erste Mal – vielleicht heimlich – zu einer Anwältin gehen, das erste Mal Widerstand leisten, das erste Mal mit Trennung drohen, das erste Mal sich selbst behaupten, vielleicht auch das erste Mal die Polizei rufen.“

(Helfferich / Lehmann / Kavemann / Rabe 2004)

3. PHASE – RUHEPHASE

In der folgenden Ruhephase zeigt die Tatperson oft Reue und entschuldigt sich vielleicht, ist liebevoll und zugewandt. Viele gewalttätige Personen, die nur zu Hause Gewalt ausüben und sonst kaum auffälliges Verhalten zeigen, fühlen sich danach schlecht und versuchen mit Entschuldigungen ihre Aufrichtigkeit zu beweisen. Oft wird durch die Tatperson ein Alkohol- oder Drogenentzug begonnen oder eine Beratungsstelle aufgesucht, um




zu verhindern, dass Sie die Beziehung beenden.

Vielleicht glauben Sie diesen Bemühungen und Versprechen, vielleicht wollen Sie der Beziehung noch eine letzte Chance geben. Vielleicht tragen die Liebe und die Zuneigung, die Ihnen die Tatperson jetzt zeigt, dazu bei, dass Sie sich nicht trennen. Vielleicht schöpfen Sie Hoffnung, dass die Gewalt jetzt ein für alle Mal vorbei ist.

Der Kreis schließt sich, die Spirale dreht sich weiter.

4. PHASE – ABSCHIEBEN DER VERANTWORTUNG



Nach der Ruhephase beginnt die Tatperson oft damit, die Verantwortung für die Gewalt von sich wegzuschieben. Vielleicht versucht er*sie, Ihnen zu erklären, dass die Gewalt nie stattgefunden hat und Sie sich alles nur einbilden, oder dass alles ganz harmlos war. Vielleicht versucht er*sie auch, das eigene Verhalten zu rechtfertigen.

Meist geht diese Phase wieder mit Demütigungen und kleineren Gewaltvorfällen einher und somit in die erste Phase – den Spannungsaufbau – über.

Betroffene, die diesen Gewaltkreislauf mehrfach erlebt haben, berichten, dass die Gewalt immer drastischer und die Phasen

immer kürzer werden.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, die Gewaltspirale zu durchbrechen und sich aus der gewalttätigen Beziehung zu befreien. Auch die Polizei und die Justiz können die Tatpersonen stoppen. Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen, aber auch Verwandte, Freund*innen, Kolleg*innen, Ärzt*innen können Sie dabei unterstützen, sich in Sicherheit zu bringen und ein gewaltfreies Leben aufzubauen.

2. WAS IST STALKING?

Stalking (auch „belästigende Nachstellung“) bedeutet, dass eine Person gegen ihren Willen verfolgt, belästigt oder bedroht wird, und zwar bewusst und wiederholt. Stalkingfälle können sich manchmal über mehrere Jahre hinziehen. Stalking-Betroffene fühlen sich oft unsicher oder haben Angst.

Stalking kann eine Straftat (§ 238 StGB) sein. Das ist dann der Fall, wenn die Handlungen geeignet sind, die Lebensgestaltung der betroffenen Person schwerwiegend zu beeinträchtigen.

WER STALKT WEN?

Stalker*innen kommen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Etwa 80 Prozent sind Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Stalker*innen können sowohl ehemalige Beziehungspartner*innen, Freund*innen oder Kolleg*innen, Nachbar*innen, professionelle Kontakte oder sogar völlig Unbekannte sein. Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich jedoch aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft.³ Nur in etwa jedem fünften Fall ist die Tatperson eine gänzlich fremde Person.

WARUM WIRD GESTALKT?

Stalker*innen wollen wahrgenommen werden und fühlen sich aus unterschiedlichsten Gründen berechtigt, der anderen Person nachzustellen. Die meisten sind leicht kränkbar, eifersüchtig und verlangen Beachtung oder Bewunderung. Viele glauben, dass ihre Zielperson ihnen etwas angetan hat oder sie provoziert. Die betroffene Person soll deshalb Angst und Verzweiflung spüren.

Es gibt verschiedene Motive und Auslöser für Stalking, die häufigsten davon sind:

- Trennung
- ein neuer Partner / eine neue Partnerin auf Seiten der Betroffenen
- Eifersucht, Kränkung, verletzte Eitelkeit
- subjektiv erlebter Verlust des Kindes
- Macht- und Besitzansprüche
- Kontrollverlust, Verlust gewohnter Strukturen, Destabilisierung
- Missgunst, Ärger, Wut und Rache

Mit Liebe hat Stalking nichts zu tun. Stalker*innen suchen den Kontakt zu ihren Zielpersonen oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen.

³ Dressing, Harald & Gass, P (2005): Stalking!: Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern.

WAS GILT ALS NACHSTELLUNG?

Zu den belästigenden Stalkinghandlungen gehören unter anderem:

- Nachlaufen
- Telefonanrufe zu allen Zeiten
- Ständige Präsenz in der Nähe der Zielperson
- Kontaktaufnahme durch Briefe, SMS, E-Mails, soziale Medien
- Eindringen in die Wohnung, Beschädigung von Eigentum
- Hinterlassen ekelerregender Spuren, aber auch Geschenke
- Drohungen und körperliche Angriffe
- Bestellen von Waren/Dienstleistungen im Namen der Zielperson
- Verleumdungen/Einbezug des sozialen Umfeldes
- Drohungen, den Kindern etwas anzutun
- Missbrauch der elterlichen Rechte, um in den Alltag einzugreifen

WAS KÖNNEN SIE DAGEGEN TUN?

Sie sollten sich frühzeitig gegen das Verhalten von stalkenden Personen schützen und Hilfe in Anspruch nehmen. Zur Beendigung bzw. Reduzierung des Stalkingverhaltens haben sich folgende Handlungsmöglichkeiten für Betroffene bewährt:

Einmalige deutliche und konsequente Kontaktablehnung. Sagen Sie der stalkenden Person einmal klar und deutlich, am besten im Beisein von anderen Personen (Zeug*innen), dass Sie die Kontaktversuche in keiner Weise wünschen und nichts mit ihm*ihr zu tun haben wollen. Halten Sie sich unbedingt daran!

Ignorieren Sie die stalkende Person völlig. Denn alle weiteren Reaktionen werden von ihm*ihr als positives Zeichen gewertet: „Ich muss mich nur lange genug bzw. intensiv bemühen, dann wird er*sie schon reagieren“.

Informieren Sie Ihre Familie, Ihre Freund*innen, Arbeitskolleg*innen, den*die Arbeitgeber*in, die Nachbar*innen und Bekannte. Denn **Öffentlichkeit kann schützen!** Tragen Sie Ihr Mobiltelefon immer bei sich und rufen Sie bei Gefahr oder konkreter Bedrohung die Polizei (110). Verfolgt Sie die stalkende Person mit dem Auto, fahren Sie zur nächsten Polizeidienststelle. **Erstatten Sie bei Straftaten jedes Mal konsequent Anzeige.**

Sichern Sie die Beweise, dokumentieren Sie das Geschehene. Schließen Sie einen Anrufbeantworter an, mit dem Sie die Anrufe aufzeichnen können. Führen Sie ein „Stalking-Tagebuch“ (Tag, Datum, Uhrzeit, Was ist geschehen? Gibt es Zeugen oder andere Beweise?). Dokumentieren Sie alles, was die stalkende Person schickt, schreibt oder tut. Hilfreich sind auch Fotos (z.B. von unbestellten Waren vor der Rücksendung, von ekel-erregenden Spuren an der Wohnungstür, von Verletzungen, Beschädigungen, etc.). Bewahren Sie Geschenke auf. All dies kann als Beweismittel vor Gericht dienen.

Selbstschutzmaßnahmen treffen. Stellen Sie die Geheimhaltung Ihrer neuen Adresse sicher (z.B. in Schriftsätzen, Krankenkasse, Jugendamt, Schule...). Machen Sie für alle Fälle Ihre Anschrift auf Umschlägen unkenntlich, bevor Sie diese entsorgen. Vielleicht ist es sinnvoll, ein zweites Mobiltelefon (neue Nummer) oder einen zweiten Telefonanschluss anzuschaffen oder die Nummer der stalkenden Person zu blockieren.

Unterstützung suchen. Jeder Stalkingfall ist einzigartig und folgt einer eigenen Dynamik. Suchen Sie Unterstützung und Schutz in den Einrichtungen zu häuslicher Gewalt und Stalking. Nutzen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen die stalkende Person vorzugehen. Sie können, sofern Sie Ihre Bedürftigkeit nachweisen, in der Rechtsantragsstelle beim

Amtsgericht Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe beantragen und sich durch Rechtsanwält*innen beraten lassen.

Das Hinzuziehen der Polizei stellt eine klare Grenzziehung dar. Eine im frühen Stadium des Stalking erfolgte **Gefährderansprache** durch die Polizei kann zur Beendigung des Verhaltens führen. Mit einer Gefährderansprache wird durch die Polizei selbst verdeutlicht, dass sie das Verhalten sorgfältig beobachtet und gegebenenfalls Maßnahmen gegen weiteres Fehlverhalten ergreift. Das Grunddelikt Stalking (§ 238 Abs. 1 StGB) ist ein sogenanntes **Offizialdelikt**. Das bedeutet, dass Polizeibeamt*innen, die davon erfahren, eine Strafanzeige vorlegen und Ermittlungen einleiten müssen. Auch die Staatsanwaltschaft muss die Tat von Amts wegen verfolgen.

Als zivilrechtliche Maßnahme gegen Stalking kommt auch eine **Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) in Betracht (§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen). Verstößt die stalkende Person gegen ein solches Verbot, macht er*sie sich nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar.

Sie können, am besten über einen Anwalt oder eine Anwältin, von der stalkenden Person verlangen, dass er*sie eine **schriftliche Unterlassungserklärung** abgibt. Wer gegen eine solche Unterlassungserklärung verstößt, riskiert eine empfindliche Geldstrafe.



WAS SOLLTEN SIE NACH DER KONSEQUENTEN KONTAKTABLEHNUNG NICHT TUN?

- Mit der stalkenden Person sprechen. Bekommen Sie einen Anruf/SMS/E-Mail, etc., legen Sie auf bzw. antworten Sie nicht.
- Pakete annehmen, die Sie nicht erwarten. Fotografieren Sie die Waren und senden Sie unbestellte Waren zurück, da Sie diese andernfalls eventuell bezahlen müssen.
- Die Schuld bei sich selbst suchen. Sie tragen keine Verantwortung für das gewalttätige Handeln.
- Sich zurückziehen. Sprechen Sie darüber und informieren Sie Ihr soziales Umfeld.

2.1 WAS IST CYBERSTALKING?

Cyberstalking bedeutet, dass die Nachstellung vor allem im Internet passiert. Cyberstalking und Stalking in der realen Welt folgen ganz ähnlichen Mustern, denn auch beim Cyberstalking sind die meisten Tatpersonen Männer und die meisten Betroffenen Frauen. In sehr vielen Fällen ist eine (ehemalige) Partnerschaft der Auslöser für das Cyberstalking.

Cyberstalking kann verschiedene Formen annehmen:

- falsche Tatsachen (Gerüchte, Verleumdungen) über die Betroffenen im Internet verbreiten
- im Namen der Betroffenen Waren oder Dienstleistungen bestellen
- intime Details oder Fotos der Betroffenen im Internet verbreiten
- die Betroffenen oder deren Freund*innen, Kolleg*innen oder Verwandte über das Internet oder soziale Medien wiederholt kontaktieren oder bedrohen
- die Identität der Betroffenen stehlen und bspw. falsche Nutzer*innen-Konten auf Kontaktbörsen einrichten
- im Namen der Betroffenen im Internet Straftaten begehen oder androhen

Cyberstalking ist, genau wie Stalking und häusliche Gewalt, eine Straftat. Tatpersonen können unter anderem wegen Beleidigung, Bedrohung, übler Nachrede, Fälschung beweisheblicher Daten, Nötigung oder Betrug angezeigt werden.

Was können Sie gegen Cyberstalking tun?

- Achten Sie darauf, wer Zugang zu Ihrem Computer und zu Ihrem Handy hat.
- Schützen Sie Ihren Computer und Ihr Handy mit Kennwörtern.

- Geben Sie Ihre Kennwörter nicht an Dritte weiter.
- Ändern Sie Ihre Kennwörter regelmäßig.
- Achten Sie darauf, in sozialen Netzwerken nur Kontakt zu Menschen aufzunehmen, die Sie auch im realen Leben kennen.
- Achten Sie darauf, keine öffentlich sichtbaren Kalendereinträge oder Veranstaltungen, an denen Sie teilnehmen möchten, in sozialen Netzwerken zu posten – die Tatperson könnte daraus ablesen, wann Sie sich wo aufhalten werden.
- Überprüfen Sie die Privatsphäre-Einstellungen in Ihren sozialen Netzwerken.
- Veröffentlichen Sie keine privaten Daten wie Name, Adresse oder Telefonnummer im Internet und sprechen Sie ggfs. auch mit Ihren Kindern darüber.
- Suchen Sie im Internet nach Ihrem Namen und sorgen Sie dafür, dass verleumderische Inhalte entfernt werden.

Wenn Sie per E-Mail bedroht oder belästigt werden, können Sie sich schnell und unkompliziert ein neues E-Mail-Konto einrichten und Ihre neuen Kontaktdaten nur an vertrauenswürdige Personen weitergeben. Sie sollten die E-Mails der Tatperson jedoch sichern und diese bei Bedarf an eine*n Anwalt*in

oder an die Polizei weitergeben. Wenn die Tatperson in Ihrem Namen oder auf Ihre Rechnung Waren im Internet bestellt hat, nehmen Sie diese nicht an und bitten Sie auch Ihre Nachbar*innen, diese nicht anzunehmen. Wenn Sie auf einer Webseite oder in sozialen Medien falsche Tatsachen oder intime Bilder von sich entdecken, kontaktieren Sie die Anbieter*innen (auch hier ggfs. mit Hilfe von Anwalt*innen) und verlangen Sie, dass diese gelöscht werden.

Haben Sie den Mut, Cyberstalking bei der Polizei anzuzeigen – in vielen Polizeidienststellen gibt es speziell zu Internetkriminalität geschultes Personal. Cyberstalking ist eine Straftat.



3. WIE WIRKT SICH HÄUSLICHE GEWALT AUF KINDER AUS?

PARTNERSCHAFTSGEWALT BETRIFFT AUCH DIE KINDER

Viele Betroffene, meist Mütter, leben zum Zeitpunkt der Gewalt mit ihren Kindern zusammen. Kinder können direkt von der Gewalt betroffen sein, wenn sie selbst misshandelt oder bedroht werden. Kinder können aber auch indirekt betroffen sein, wenn sie die Gewalt an der Mutter oder am Vater sehen oder hören und generell in einer gewalttätigen Umgebung aufwachsen.

Selbst wenn Ihre Kinder auf den ersten Blick stabil und unauffällig wirken, betrifft sie die häusliche Gewalt existenziell und kann sie in ihrer freien Entwicklung einschränken.

Auch wenn Ihre Kinder nicht selbst geschlagen werden, erleben sie die Partnerschaftsgewalt mit. Sie befinden sich mitten im Gewaltgeschehen. Wenn Streit, Drohungen, Angst und Schläge zum Alltag gehören, prägt dies maßgeblich jedes Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung. Kinder spüren die Angst und Ohnmacht des betroffenen Elternteils, schützen vielleicht ihre kleineren Geschwister, sind wütend oder selbst aggressiv.

Das Miterleben häuslicher Gewalt kann zu Beeinträchtigungen in der Entwicklung Ihres Kindes führen, bspw. zu verzögerter Sprachentwicklung, Bettnässen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Wutanfällen und Essstörungen.

WAS KÖNNEN SIE FÜR IHRE KINDER TUN?

- Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, über die Erlebnisse zu sprechen oder sich einer dritten Bezugsperson anzuvertrauen.
- Geben Sie Ihrem Kind Gelegenheiten, über seine eigenen Gefühle und Bedürfnisse zu sprechen.
- Machen Sie Ihrem Kind deutlich, dass es keine Schuld an der häuslichen Gewalt trägt. Denn viele Kinder suchen die Ursache der Gewalt bei sich selbst und fühlen sich schuldig.
- Nehmen Sie Hilfen und Beratung an, zum Beispiel durch die kostenfreie Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (siehe Adressenteil). Auf Wunsch unterstützt Sie die Beraterin dabei, in Jugendämtern, Familiengerichten und bei Verfahrenspflegerinnen auf die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder hinzuweisen.

Kinder zeigen nach der Trennung der Eltern häufig ungewöhnliches Verhalten, da sie sich emotional zwischen Mutter und Vater hin- und hergerissen fühlen oder von einem Elternteil negativ beeinflusst und instrumentalisiert werden.

Die Kinder zeigen ihre Unsicherheiten sehr ausgeprägt oder reagieren völlig entgegengesetzt, also sehr unauffällig und angepasst. Kinder brauchen deshalb viel Verständnis und Unterstützung für ihre Situation.

RECHT AUF EIN LEBEN OHNE GEWALT

Jedes Kind hat ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt, damit es sich frei entfalten kann. Gemäß § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung.“

Es bestehen rechtliche Möglichkeiten, für die Dauer der Kindeswohlgefährdung den Umgang auszusetzen und nur ein kontrolliertes Besuchsrecht zu gewähren. Dem Gewalt ausübenden Elternteil kann die Nutzung der Wohnung im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB durch eine Anordnung des Familiengerichts verboten werden. Doch die familiengerichtliche Praxis ist hier sehr unterschiedlich. Nehmen Sie deshalb Beratung in Anspruch.



Bild von Hendrik (11), wie er seinen Vater sieht.

Sie haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung durch Polizei, Justiz, Ämter und Beratungseinrichtungen. Diese Broschüre zeigt Ihnen, welche Wege es aus der Gewalt gibt. Die Beratungseinrichtungen zu häuslicher Gewalt helfen Ihnen kostenfrei und vertraulich. Die Einrichtungen nehmen Ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortung ernst.

Sie entscheiden, welcher Weg für Sie der richtige ist.

4.1 DER WEG AUS DER GEWALT IST MÖGLICH

Der Weg aus einer gewalttätigen Beziehung ist nicht leicht, aber er ist möglich. Auch Sie können diesen Weg gehen und wieder ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben führen. Sie können Gesundheit, Selbstvertrauen und Lebensqualität zurückgewinnen. Sie können auch Ihre Kinder vor Entwicklungsschäden bewahren, die sich aus den Gewalttaten und der angespannten Atmosphäre zu Hause ergeben können. Dabei wollen wir Sie unterstützen.

WER HILFT IHNEN?

Das Beenden einer gewalttätigen Beziehung kostet Kraft und Mut. Holen Sie sich dafür alle Unterstützung, die möglich ist:

- Polizei und Justiz sind verpflichtet, Sie und Ihre Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen.

- Interventionsstellen, Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt unterstützen, beraten und begleiten Sie, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym!
- Die Männer- und Gewaltberatungsstellen bieten Tatpersonen kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung an, um Verantwortung für das gewalttätige Verhalten zu übernehmen und die Gewalt zu beenden.
- Verwandte, Freund*innen und Bekannte können bei vielen Fragen entlasten.

Die Kontaktdaten der Hilfeeinrichtungen finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre.

Sie sind mit Ihrer Erfahrung nicht allein – es gibt viele Menschen, die häusliche Gewalt erfahren. Fassen Sie sich ein Herz, sprechen

Sie mit anderen über die Gewalt und suchen Sie sich Hilfe. Sie sind auf keinen Fall schuld an der Situation, denn schuld ist immer die Person, die Gewalt ausübt.

4.2 SICHERHEIT GEHT VOR

Das wichtigste für Sie ist, sich selbst und Ihre Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen.

Sie kennen Ihre eigene Situation am besten und können die Gefahr, die von der Tatperson ausgeht, am besten einschätzen. Nehmen Sie daher Ihre eigenen Sorgen und Ängste ernst. Vertrauen Sie Ihrer Wahrnehmung. Trauen Sie Ihren Gefühlen.

Eine Möglichkeit, für Ihre eigene Sicherheit zu sorgen, kann ein persönlicher Krisenplan sein. Überlegen Sie:

- Wem kann ich vertrauen?
- Wo ist das nächste Telefon/Handy?
- Wie und wohin kann ich flüchten? Fluchtmöglichkeiten in Gefahrensituationen planen (ggf. Absprache mit Nachbar*innen, Freund*innen, Frauenhaus)
- Welche Notruf-Nummern trage ich bei mir? (Polizei, Verwandte, Bekannte, Frauenhaus, siehe auch Adressteil)
- Wie komme ich weg? Transport durchdenken (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Freund*innen holen mich ab...)
- Ich besorge Reserveschlüssel (für Wohnung, Auto...)
- Ich packe einen „Notfallkoffer“ und bringe ihn an einen sicheren Ort (siehe Anlage in dieser Broschüre)
- Wo kann ich im Notfall übernachten? (Verwandte, Bekannte, Frauenhaus)
- Wo kann ich Wertgegenstände sicher unterbringen?
- Wer kann mich in beängstigenden Situationen begleiten? (z. B. Gerichtsverhandlung)
- Wer kann mich bei einem Gespräch mit der Kindereinrichtung/Schule über die Situation unterstützen? (Verwandte, Bekannte, Kinder- und Jugendberatung, Beratungsstellen, Frauenhaus...)
- Wer kann mich bei einem Gespräch mit meinem*meiner Arbeitgeber*in unterstützen? (vertrauensvolle Kolleg*innen)
- Wie kann ich die Kinder auf die Krisensituation vorbereiten? (Kinder- und Jugendberatung, Freund*innen...)

4.3 WAS KANN DIE POLIZEI FÜR SIE TUN?

Die Polizei hilft Ihnen auch bei häuslicher Gewalt oder Stalking. Sie können die Polizei über die 110 oder über die nächste Polizeidienststelle erreichen. Wenn Sie in unmittelbarer Gefahr sind, ist die Polizei verpflichtet, sofort zu kommen. Die Nummern 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr, Rettungsdienst) sind immer kostenlos und funktionieren auch bei gesperrten Telefonen oder fehlender SIM-Karte.

WER SCHLÄGT, DER GEHT.

Wenn Sie die Polizei wegen häuslicher Gewalt rufen, kann die Polizei eine Wegweisung aussprechen. Das bedeutet, dass die gewalttätige Person die Wohnung sofort verlassen muss und bis zu 14 Tage lang nicht zurückkommen darf. Nachdem die gewalttätige Tatperson ihre persönlichen Sachen gepackt hat, nimmt die Polizei ihm*ihre Wohnungsschlüssel weg und übergibt Informationen zu Beratungsstellen und Übernachtungsmöglichkeiten.

Die Polizei kann auch für andere Orte ein Aufenthaltsverbot aussprechen, damit Sie und Ihre Kinder auch dort vor weiterer Gewalt sicher sind. Diese Orte können zum Beispiel Ihr Arbeitsplatz, aber auch die Kita oder die Schule Ihrer Kinder sein.

Die Polizei kann die Wegweisung oder das Aufenthaltsverbot kontrollieren und prüfen, ob sie eingehalten werden. Falls die gewalttätige Person die gemeinsame

Wohnung trotz Wegweisung betreten hat, kann die Polizei erneut eine Wegweisung aussprechen und die Tatperson aus der Wohnung entfernen. Falls die Tatperson Widerstand leistet, kann die Polizei ihn*sie auch in Gewahrsam nehmen oder ein Zwangsgeld festsetzen.

Sie selbst müssen sich natürlich auch an die polizeilichen Maßnahmen halten – Sie dürfen die gewalttätige Person nicht wieder in die Wohnung lassen. Die Tatperson darf die Wohnung nicht ohne Begleitung durch die Polizei betreten, auch dann nicht, wenn noch Dinge aus der Wohnung benötigt werden. Falls die Tatperson die Wohnung trotz Wegweisung allein betritt, rufen Sie sofort die Polizei. Falls Sie die Polizei während der Gewaltsituation nicht rufen konnten, können Sie auch im Nachhinein zu einer Polizeidienststelle gehen und dort Anzeige erstatten. Auch dann kann die Polizei eine Wegweisung aussprechen, so dass Sie sich in Ihrer Wohnung wieder sicher fühlen können. Sagen Sie der Polizei am besten direkt, dass Sie in konkreter Gefahr sind und sofortigen Schutz brauchen.

Wenn in Ihrem Zuhause ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt stattgefunden hat oder Sie im Nachgang Anzeige erstatten, informiert die Polizei die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking in Ihrer Nähe. Eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle wird Sie telefonisch oder schriftlich kontaktieren und Ihnen und Ihren Kindern Beratung und Unterstützung anbieten.



4.4 RECHTLICHER SCHUTZ

Das Gewaltschutzgesetz („Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“) wurde eingeführt, um Betroffene vor Gewalt und Stalking zu schützen. Im Gegensatz zu den polizeilichen Maßnahmen wie der Wegweisung (eine Wegweisung gilt für höchstens 14 Tage) bietet das Gesetz längerfristigen Schutz vor Gewalt.

FÜR WEN IST DAS GEWALTSCHUTZGESETZ?

Sie können das Gewaltschutzgesetz nutzen, wenn Ihr Körper, Ihre Gesundheit oder Ihre Freiheit durch eine andere Person verletzt wurde oder wenn eine Person Ihnen dies angedroht hat. Das Gewaltschutzgesetz greift auch, wenn jemand Sie stalkt oder unerlaubt in Ihre Wohnung eindringt. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Beziehung Sie zu der Tatperson stehen: das Gesetz gilt immer, egal ob Sie mit der Tatperson verheiratet, verpartnert, in einer Beziehung, verwandt oder bekannt sind.

Für Kinder als Opfer wird das Gewaltschutzgesetz meistens nicht angewendet. Für minderjährige Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, gelten andere Vorschriften. Diese Entscheidungen werden von Familiengerichten unter Einbeziehung des Jugendamtes getroffen.

SCHUTZ VOR GEWALT UND NACHSTELLUNGEN

Durch das Gewaltschutzgesetz kann ein Gericht der Tatperson verbieten, Ihre Wohnung zu betreten oder sich auch nur im Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten. Dieses Verbot kann auch für andere Orte gelten, etwa für Ihren Arbeitsplatz oder die Kita oder Schule Ihrer Kinder. Das Gericht kann der Tatperson auch verbieten, Sie zu kontaktieren, z. B. durch Anrufe, E-Mails, soziale Netzwerke oder WhatsApp.

WOHNUNGSZUWEISUNG

Wenn Sie mit der Tatperson in einer gemeinsamen Wohnung leben, kann Ihnen durch das Gewaltschutzgesetz die Wohnung überlassen werden. Dabei spielt es keine Rolle, wer die Wohnung mietet oder besitzt.

Haben Sie den alleinigen Mietvertrag oder das Eigentum, geschieht die Überlassung ohne Befristung, bei einem laufenden Scheidungsverfahren kann das bis zum Scheidungsurteil sein.

Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Aber auch wenn Sie nicht Mieter*in oder Eigentümer*in sind, kann Ihnen für bis

zu 6 Monaten die Wohnung zugewiesen werden. Dann muss aber eine finanzielle Vergütung (z. B. Miete) an den*die Eigentümer*in oder Mieter*in gezahlt werden. Diese Frist kann noch einmal bis zu 6 Monate verlängert werden.

Die Wohnungsüberlassung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich von der Tatperson verlangen.

WICHTIG ZU WISSEN:

- Die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden befristet, können aber auf Antrag verlängert werden.
- Auch bei Stalking können diese Schutzanordnungen erlassen werden.
- Auch wenn die Tatperson unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gehandelt hat, können diese Schutzanordnungen erlassen werden.
- Wenn die Tatperson gegen die Schutzanordnung (einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz) verstößt, besteht ein Straftatbestand nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG). Die Zuwiderhandlung muss von Ihnen erneut bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft UND auch beim zuständigen Gericht angezeigt werden. Bei Gericht stellen Sie auch einen Antrag auf Zwangsmittel, so kann der Verstoß mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

Sie wenden sich grundsätzlich an Ihr örtlich zuständiges Amtsgericht. Dort sind die Familiengerichte zuständig.

Das Gericht kann ein Kontakt- und Näherungsverbot oder eine Wohnungszuweisung nur dann anordnen, wenn Sie bei Gericht einen Antrag stellen. Sie können den Antrag selbst stellen, Sie können das aber auch mit der Unterstützung eines*einer Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle (siehe Adressteil) tun. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie auch ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Es ist wichtig, bei einem Antrag oder einer Anzeige genau zu beschreiben, was, wann, wo, und wem womit passiert ist. In einem späteren Gerichtsverfahren können Ihnen ärztliche Atteste, Zeug*innenaussagen, die Dokumentation der Polizei über einen Einsatz, Fotos von Verletzungen und von Zerstörungen von Eigentum, SMS, E-Mails und eigene Aufzeichnungen (Datum, Zeit, Tatort und Vorfall) helfen, die Vorfälle zu belegen.

Wenn Sie allein oder mit der Unterstützung einer Beratungsstelle zu einem*einer Anwält*in gehen und eine Wohnungsüberlassung oder ein Kontakt- und Näherungsverbot erreichen möchten, ist das recht zügig möglich, meist innerhalb weniger Tage. Wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen haben, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen.



Verstöße gegen polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen sollten generell der Polizei bzw. dem Gericht mitgeteilt werden. Wenn Ihnen nach dem Gewaltschutzgesetz die Wohnung überlassen wird und sich die Tatperson noch in der Wohnung aufhält, können Sie die Tatperson aus der Wohnung entfernen lassen. Die Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen des Gerichts werden durch Gerichtsvollzieher*innen vollstreckt. Sie können die Polizei bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs hinzuziehen.

STRAFTAT: HÄUSLICHE GEWALT

Vielen Menschen ist es gar nicht bewusst, aber: Häusliche Gewalt ist eine Straftat. Es gibt zahlreiche Straftatbestände, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erfordern, dass die Polizei von Amts wegen tätig wird. Häusliche Gewalt kann strafbar sein, wenn es etwa zu Schlägen, Tritten, Würgen, Vergewaltigung, Bedrohungen, Beleidigungen, Freiheitsberaubung oder Sachbeschädigungen kommt.

Wenn die Polizei in M-V wegen häuslicher Gewalt gerufen wird und in der Häuslichkeit feststellt, dass eine Straftat vorliegt, dann wird die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann, ob Anklage gegen die Tatperson erhoben wird.

Für eine Anklage werden dann Beweismittel gesichert und Zeug*innen befragt. Beweismittel sichern bedeutet, dass z.B. Verletzungen dokumentiert werden, SMS oder E-Mails gesichert werden oder der Zustand der Wohnung begutachtet wird. Befragte Zeug*innen können Freund*innen, Nachbar*innen, Bekannte oder Ihre Kinder sein.

Falls die Polizei nicht gerufen wurde, können Sie auch selbst nach der Straftat Anzeige erstatten, entweder bei der nächsten Polizeidienststelle, im Internet oder bei der Staatsanwaltschaft. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, dann müssen Polizei oder Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige aufnehmen und ermitteln. Strafbar sind z.B. Körperverletzung, Bedrohung, Vergewaltigung und andere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Nötigung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Nachstellungen.

Zum Internetanzeigenportal der Landespolizei M-V



<https://polizei.mvnet.de>

Wenn Sie durch häusliche Gewalt verletzt wurden, ist es wichtig, die Verletzungen zu dokumentieren. Diese Beweise können bei einer Gerichtsverhandlung wichtig werden. Die Dokumentation Ihrer Verletzungen lassen Sie am besten in einer Opferambulanz der Rechtsmedizin vornehmen. Die Opferambulanzen in Rostock, Schwerin und Greifswald sind für Sie kostenfrei und unterliegen der Schweigepflicht. Alle Angaben, die Sie dort machen, werden also vertraulich behandelt. Ihre Verletzungen werden gerichtsfest und vertraulich dokumentiert und in den Opferambulanzen sicher aufbewahrt, so dass Sie später darauf zurückgreifen können.

Wenn Sie eine Anzeige wegen häuslicher Gewalt erstatten, werden Sie wahrscheinlich zu einer polizeilichen Vernehmung geladen. Ihre Aussage ist besonders wichtig, wenn es um häusliche Gewalt oder Stalking geht. In diesen Fällen sind Sie wahrscheinlich der*die einzige Zeug*in, so dass es ohne Ihre Aussage schwierig ist, die Tat nachzuvollziehen. Zu der Vernehmung können Sie Ihre*n Anwalt*in oder eine andere Vertrauensperson mitnehmen. Ihr*e Anwalt*in kann Sie auf die Vernehmung vorbereiten und Ihnen nach der Vernehmung Ihre Fragen beantworten.

Es können von der Staatsanwaltschaft aber auch unter bestimmten Umständen Weisungen und Auflagen an den*die Angeschuldigte*n erteilt werden. Dies kann zum Beispiel die Auflage sein, zu einer Anti-Gewalt-Beratung zu gehen.

Wird von der Staatsanwaltschaft weiter ermittelt, kann es oft längere Zeit dauern, bis nach der Strafanzeige die gerichtliche Hauptverhandlung erfolgt. Werden Zeug*innen der Gewalttat vom Gericht geladen, müssen diese auch vor Gericht erscheinen. Nahe Angehörige können von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Wenn Sie selbst davon Gebrauch machen und keine Aussage tätigen möchten, bedenken Sie, dass Sie oft der*die Hauptbelastungszeuge*in sind. Ihre Aussage ist zentral für das Strafverfahren.

IHRE RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Treten Sie bei Gericht nicht nur als Zeug*in auf, sondern als Nebenkläger*in, stehen Ihnen erweiterte Rechte zu (§ 395 StPO). Ein*e Nebenkläger*in kann eine Person sein, die aufgrund der Schwere der Tat besondere Rechte im Strafverfahren eingeräumt bekommt. Als Nebenkläger*in sollten Sie sich unbedingt von einem*einer Anwalt*in vertreten lassen, denn es können Beweisanträge gestellt und Rechtsmittel eingelegt (Berufung), Sachverständige abgelehnt werden und einiges mehr.

Nehmen Sie als Zeug*in am Strafverfahren teil, empfiehlt sich eine fachliche und soziale Unterstützung vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Sie sollten sich von Personen Ihres Vertrauens oder geeigneten Beratungs- und Fachstellen (Prozessbegleitung) zur Gerichtsverhandlung begleiten lassen. Deren Anwesenheit kann eine große Unterstützung sein und Ihnen Sicherheit geben.

4.5 PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Wenn Sie als Erwachsene*r schwere körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt haben und es zu einem Strafverfahren kommt, haben Sie Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Kinder und Jugendliche, die schwere Gewalt- oder Sexualdelikte erleben mussten, haben ebenso Anspruch darauf. Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet, dass Sie während des Strafverfahrens von einer speziell dafür ausgebildeten Fachkraft



betreut und unterstützt werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll dafür sorgen, dass Sie als Betroffene*r und Zeug*in im Strafverfahren nicht zusätzlich belastet werden. Das heißt auch, dass die Person bei Vernehmungen und Hauptverhandlungen anwesend sein darf. Die Prozessbegleitung erklärt Ihnen die Abläufe des Strafverfahrens und steht Ihnen während des ganzen Verfahrens als Ansprechperson zur Verfügung.

Den Antrag auf die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung müssen Sie bei dem zuständigen Gericht stellen, die Beratungsstellen unterstützen Sie gerne dabei. Falls die psychosoziale Prozessbegleitung durch das Gericht beigeordnet wird, ist diese für Sie kostenlos.

4.6 MEDIZINISCHE UND VERTRAULICHE HILFE

Sie haben Ihre*n Ärzt*in aufgesucht, weil Sie durch die Gewalt oder eine Sexualstraftat verletzt worden sind oder unter den Folgen leiden?

Hier können Sie Ihr Schweigen brechen. Denn Ärzt*innen unterliegen der Schweigepflicht, auch gegenüber Ihren Familienangehörigen, der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Ihnen können Sie sich anvertrauen.

OPFERAMBULANZEN DER RECHTSMEDIZIN

In einem späteren gerichtlichen Verfahren kann es hilfreich sein, wenn Sie ärztliche Atteste als Beweis vorlegen können. Auch wenn Sie die Polizei nicht einbeziehen wollen, ist eine zeitnahe Untersuchung für eventuelle spätere Schritte

sehr wichtig. Betroffene von Gewalt können in Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei Opferambulanzen aufsuchen, sich dort untersuchen und Verletzungen (auch ältere) dokumentieren lassen. Die Anschriften und Notfallnummer der Opferambulanzen finden Sie im Adressteil.

Die Untersuchungen, die Sicherung von Spuren und die Interpretation der Befunde gehören zu den Aufgaben der Rechtsmedizin. Der Befund der Opferambulanzen wird vor Gericht als Beweismittel anerkannt und hilft sowohl bei der Überführung von Tatpersonen als auch bei der Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche der Betroffenen. Wenn Sie Angst haben, nach der Untersuchung nach Hause zu gehen, sagen Sie dies den Ärzt*innen oder dem medizinischen Personal. Ihre Sicherheit und Ihr Sicherheitsgefühl sind wichtig.

TRAUMA-AMBULANZ FÜR OPFER VON GEWALTSTATEN

Wenn Sie häusliche oder sexualisierte Gewalt erlebt haben und dadurch akut traumatisiert sind, können Sie schnelle Hilfe bei einer Traumaambulanz erhalten. Sie können sich ohne eine Überweisung direkt an die Traumaambulanzen wenden und erhalten dann schnellstmöglich einen Termin. Die schnelle Hilfe soll verhindern, dass Ihnen durch das Trauma längerfristige negative Folgen entstehen. Die ersten fünf Sitzungen sind kostenfrei. Danach kann mit Unterstützung ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V gestellt werden. Den Link zu den Traumaambulanzen finden Sie im Adressteil.

4.7 WAS IST BEI AUFENTHALTSFRAGEN UND ASYLRECHT ZU BEACHTEN?

Straftaten, die in der Partnerschaft begangen werden, können in Deutschland bei der Polizei angezeigt, verfolgt und bestraft werden. Betroffene haben, unabhängig von Ihrer Staatsbürgerschaft, Anspruch auf Schutz durch die Polizei und die Justiz. Egal, welche Regelungen es in Ihrem Herkunftsland gibt, es gilt bei häuslicher Gewalt deutsches Recht für alle, die sich legal in Deutschland aufhalten.

Bei Vernehmungen bei der Polizei muss unbedingt vermieden werden, dass die Tatperson oder die*der die Gewalt befürwortende Familienangehörige übersetzt. Bitten Sie um eine*n unabhängige*n Dolmetscher*in.

LASSEN SIE SICH UNBEDINGT ANWÄLTlich BERATEN!

Sind Sie mit der Tatperson verheiratet und ist Ihr Aufenthaltsrecht an die gewalttätige Person gebunden?

Das Ausländergesetz schreibt für solche Fälle vor, dass Sie mindestens drei Jahre verheiratet sein müssten, damit Sie eine unabhängige Aufenthaltserlaubnis bekommen. Es besteht aber die Möglichkeit, nach §19 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Ausländergesetz eine „besondere Härte“ geltend zu machen. Sie müssen dafür alle Verletzungen von Ärzt*innen bescheinigen lassen (siehe Adressteil zur Rechtsmedizin / Befunddokumentation). Sie sollten alle Beweise und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

der Ausländerbehörde vorlegen. Zu beachten ist, dass für EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen unterschiedliche Aufenthaltsrechte gelten.

ASYLVERFAHREN

Wenn Sie in einem laufenden Asylverfahren vor der Gewalt in Ihrer Familie flüchten, können Sie meist nur in das nächste Frauenhaus (aufgrund der Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflage). Wenn das nicht sicher genug ist, kann die Frauenhausmitarbeiterin mit Ihnen die Ämtergänge erledigen und eine „Verlassenserlaubnis“ für ein anderes Bundesland bzw. die „Streichung der Wohnsitzauflage“ bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Auch die Beratungsstellen werden Sie bei den notwendigen Schritten unterstützen.

4.8 WER HILFT IHNEN WEITER?

Alle Beratungsstellen und Frauenhäuser bieten vertrauliche, kostenfreie und auf Wunsch anonyme Beratung an. Sie erhalten dort umfassende soziale und rechtliche Unterstützung und bei Bedarf auch Begleitung zu Ämtern und Behörden. Alle Einrichtungen beraten geschlechtsunabhängig Personen, die Gewalt in der Partnerschaft erfahren. Allein die Unterbringung in einem Frauenhaus ist Frauen und ihren Kindern vorbehalten.

Sie entscheiden bei allen Angeboten selbst, ob und welche Hilfe Sie möchten und was Sie im Moment benötigen. Die Kontaktdaten und Telefonnummern der Einrichtungen in Ihrer Nähe finden Sie im Adressteil.



FRAUENHÄUSER

Wenn Sie vor häuslicher Gewalt fliehen müssen und eine geschützte Unterkunft für sich und Ihre Kinder suchen, können Sie sich an ein Frauenhaus wenden. Diese Möglichkeit haben Sie auch, wenn Sie trotz polizeilicher Maßnahmen oder gerichtlicher Anordnung weiter bedroht werden.

Frauenschutzhäuser können Sie 365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichen.

Die Adressen sind anonym. Die Kontaktaufnahme geschieht telefonisch.

Die Mitarbeiterin des Frauenhauses vereinbart einen Treffpunkt mit Ihnen. Auch die Polizei unterstützt Sie, wenn Sie in einem Frauenhaus Zuflucht suchen müssen.

Im Frauenhaus werden Frauen und ihre Kinder aufgenommen. Sie leben dort einige Tage oder auch mehrere Monate mit anderen Frauen zusammen und führen ein selbstbestimmtes Leben.

Die Mitarbeiterinnen beraten Sie bei allen weiteren Schritten. Sie können selbst entscheiden, wofür und wie lange Sie diese Unterstützung benötigen. Für die Unterbringung fällt eine Nutzungsgebühr an, die bei geringem oder keinem Einkommen durch das Jobcenter oder das Sozialamt übernommen wird.

Wenn Sie in einer gewaltbelasteten Lebenssituation sind und sich noch nicht entschieden haben, was für Sie der richtige Weg ist, bieten Ihnen die Mitarbeiterinnen auch eine ambulante Beratung außerhalb des Frauenhauses an.

BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE HÄUSLICHER GEWALT

Neben den Frauenschutzhäusern können Sie sich auch bei längerfristigem Bedarf oder zurückliegender Gewalt an die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt wenden.

Die Beratungsstellen sind mobile, ambulante Hilfseinrichtungen für Betroffene häuslicher Gewalt und deren Angehörige. Sie können die Beratung anonym am Telefon, persönlich in der Beratungsstelle oder an einem von Ihnen ausgewählten Ort in Anspruch nehmen. Die Beratung erfolgt vertraulich und unabhängig von Ihrer Religion, Ihrem Herkunftsland oder Status.

Sie erhalten dort Beratung zu Ihren Sicherheitsfragen und dem Schutz Ihrer Familienangehörigen. Die Beraterin informiert Sie über Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz und es werden Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt, wie es Ihnen gelingen kann, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.

Bei Bedarf erhalten Sie Informationen zu Möglichkeiten der Existenzsicherung nach einer Trennung.

Die Beraterinnen begleiten Sie auch zu den entsprechenden Ämtern und Behörden.

In Fällen besonderer Gefährdung sucht die Beraterin mit Ihrem Einverständnis Kontakt zu einem Frauenhaus, um eine sichere Unterbringung für Sie und Ihre Kinder zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen. Auf Wunsch begleitet Sie die Beraterin in das jeweilige Frauenhaus.

INTERVENTIONSSTELLEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING

Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen werden nach einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt oder nach einer Anzeige in einer Polizeidienststelle von der Polizei über den Vorfall per Fax informiert.

Aus eigener Initiative und so schnell wie möglich nimmt eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle Kontakt zu Ihnen auf, um Ihnen Hilfe anzubieten. Dies geschieht telefonisch, schriftlich oder persönlich. Die Beratung durch die Interventionsstelle ist für Sie freiwillig und kostenlos. Sie können gemeinsam mit der Beraterin überlegen, wie Sie sich und Ihre Kinder am besten schützen und welche Unterstützung Sie dabei brauchen.

Hier erhalten Sie Informationen über rechtliche Möglichkeiten Ihres Schutzes vor weiterer Gewalt. Die Mitarbeiterin unterstützt Sie beim Stellen von Anträgen bei Gericht (z.B. Wohnungszuweisung, Kontakt- und Näherungsverbote, Strafantrag). Die Beraterinnen arbeiten, sofern Sie es wünschen, auch mit anderen Hilfseinrichtungen in Ihrer Region zusammen, um weitergehende Unterstützung etwa bei gesundheitlichen Problemen, Trennung/Scheidung, Schulden oder Suchtproblemen zu erhalten.

Die Beratungen finden in der Interventionsstelle oder einem anderen geschützten Ort statt. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, in die Interventionsstelle zu kommen, kann die Beratung auch bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Natürlich können Sie auch ohne einen Polizeieinsatz direkt Kontakt zur Interventionsstelle aufnehmen und eine Sicherheits- und Rechtsberatung oder die Kinder- und Jugendberatung in Anspruch nehmen.

Für Ihre Kinder steht in den Interventionsstellen eine spezielle Kinder- und Jugendberaterin zur Verfügung, die mit Ihrer Zustimmung die Kinder bei der Verarbeitung der Geschehnisse unterstützt. Somit haben auch Ihre Kinder eine eigene Ansprechpartnerin an ihrer Seite und erhalten die Möglichkeit, über die Erlebnisse zu reden. Bei Bedarf vermittelt die Kinder- und Jugendberaterin in weiterführende Hilfs- und Unterstützungsangebote.

FACHBERATUNGSSTELLEN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Häusliche Gewalt und Stalking gehen häufig mit sexualisierter Gewalt gegen betroffene Erwachsene, aber auch mit sexualisierten Misshandlungen an Kindern einher. Weil es sich dabei immer um eine schwerwiegende Verletzung der Intimsphäre handelt, die zumeist mit intensiven Gefühlen von Schuld und Scham verbunden ist, fällt es Vielen schwer, sich zu öffnen. Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrungen können aber gravierend sein und die eigene Gesundheit und Lebensqualität dauerhaft beeinträchtigen. Zögern Sie deshalb nicht, die Unterstützung einer spezialisierten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Es bedarf dazu keinerlei Beweise für das Vorgefallene



und auch keiner besonderen Schwere der Tat. Auch ist es für die Inanspruchnahme der Hilfe unwichtig, ob Sie aktuell Gewalt erfahren haben oder die Gewalterfahrung bereits lange zurück liegt. Die Beratungsstellen unterliegen keiner Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige, können Sie auf Wunsch aber auch dazu informieren und/oder begleiten.

Sie können Beratungen persönlich oder auch telefonisch in Anspruch nehmen. Das Angebot richtet sich an betroffene Frauen und Männer sowie an Kinder und Jugendliche. Willkommen sind auch unterstützende Bezugspersonen Betroffener aus dem privaten oder beruflichen Umfeld.

ZORA – FACHBERATUNGSSTELLE FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL UND ZWANGSVERHEIRATUNG

Das Angebot von ZORA richtet sich an von Menschenhandel betroffene Frauen, Männer und Minderjährige, an Betroffene von (drohender) Zwangsverheiratung und an Fachkräfte aus Fachberatungsstellen, Institutionen und Behörden sowie an die allgemeine Öffentlichkeit. ZORA bietet Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsverheiratung in Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei und vertraulich Beratung, Betreuung und Unterstützung an. Das breit gefächerte Leistungsspektrum wird individuell an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst.

GEWALTBERATUNG

Männer- und Gewaltberatungsstellen sind ein Angebot für Tatpersonen, die häusliche Gewalt ausüben. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, alternative, gewaltfreie Verhaltensweisen kennen und anwenden zu lernen. Das Beratungsangebot ist vertraulich, kostenfrei und erfolgt vorwiegend in Form von Einzelgesprächen. Beraten werden Tatpersonen, die sich selbst melden, vermittelt oder zugewiesen werden.

DAS BUNDESWEITE HILFETELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“



DEUTSCH

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei erreichbar und bietet Betroffenen die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Das Beratungsangebot gilt unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion sowie sexueller Orientierung und Identität der hilfesuchenden Personen und bezieht Lesben, Schwule, Bisexuelle, transgender, trans- und intersexuelle sowie queere Menschen (LSBTTIQ) mit ein. Die Rufnummer des Hilfetelefon: 08000 116 016.



ENGLISH / ENGLISCH

The Violence against Women Support Hotline

Contactable 365 days a year, 24 hours a day, for free

The advisory service is available to anyone seeking help, irrespective of social and ethnic origin, religion as well as sexual orientation and identity, and includes lesbian, gay, bisexual, transgender and intersexual and queer people (LGBTIQ).

Talk to us. Together we find answers.

How to contact us: 08000 116 016.

FRANÇAIS / FRANZÖSISCH

L'assistance téléphonique en cas de violence contre les femmes

365 jours par an, 24 heures sur 24, gratuitement

L'offre de conseil ne dépend pas de l'origine sociale ni ethnique, de la religion ni de l'orientation sexuelle ou de l'identité des personnes qui recherchent de l'aide. Elle inclut les lesbiennes, les homosexuels, les bisexuels, les transsexuels et les intersexuels ainsi que la communauté LGBTIQ. Contactez-nous. Ensemble, nous trouvons des réponses. Voici comment nous contacter: 08000 116 016.

ESPAÑOL / SPANISCH

El Teléfono de ayuda contra la violencia de género

Disponible los 365 días del año, las 24 horas del día, número gratuito.

Hable con nosotros. Juntas encontraremos las respuestas. Así puede ponerse en contacto con nosotros: 08000 116 016.

ITALIANO / ITALIENISCH

Il telefono d'aiuto contro la violenza sulle donne

Raggiungibile gratuitamente 365 giorni all'anno, 24 ore su 24.

Parlate con noi. Insieme troviamo le risposte.

Ecco come contattarci: 08000 116 016.

PORTUGUÊS / PORTUGIESISCH

A linha de apoio para mulheres vítimas de violência

Disponível 365 dias por ano, 24 horas por dia, gratuito.

Fale conosco. Juntos encontramos soluções.

Para entrar em contacto conosco: 08000 116 016.

TÜRKÇE / TÜRKISCH

Kadına yönelik şiddet yardım hattı

Yılın 365 günü, günün 24 saati ücretsiz olarak ulaşılabilir.

Bizimle konuşun. Cevapları beraber buluyoruz.

Bize ulaşmak için: 08000 116 016.

KURMANCÎ / KURDISCH (KURMANDSCHI)

Telefona Hewarê ya li dijî şideta beramberî jinan

Salê 365 rojan, rojê 24 saetan, bi awayekî belaş hûn dikarin xwe bigihîninê.

Bi me re bipeyivin. Bi hev re em ê bersivan peyde bikin. Hûn dikarin bi vê hejmarê xwe bigihînin me: 08000 116 016.

ROMÂNĂ / RUMÄNISCH

Linia de asistență telefonică pentru cazurile de violență împotriva femeilor
Poate fi accesat gratuit 365 de zile pe an, 24 de ore pe zi.

Vorbiți cu noi. Împreună găsim răspunsuri. Ne puteți găsi astfel: 08000 116 016

POLSKI / POLNISCH

Telefon zaufania Przemoc Wobec Kobiet
365 dni w roku, 24 godziny na dobę, bezpłatnie.

Porozmawiaj z nami. Wspólnie znajdziemy odpowiedzi

Jak się z nami skontaktować: 08000 116 016.

РУССКИЙ / RUSSISCH

Телефон доверия для женщин, пострадавших от насилия

Бесплатные консультации 365 дней в году, 24 часа в сутки.

Обращайтесь к нам. Вместе мы найдем ответы

Вы можете связаться с нами следующим образом: 08000 116 016.

SHQIP / ALBANISCH

Telefoni ndihmë dhuna ndaj grave
I arritshëm pa pagesë 365 ditë në vit, 24
orë në ditë.

Flisni me ne. Së bashku mund të gjejmë
përgjigjet. Këtu mund të na kontaktoni:
08000 116 016.

БЪЛГАРСКИ / BULGARISCH

Телефон за помощ „Насилие срещу
жени“

365 дни в годината, 24 часа в
денонощието, безплатна връзка.
Свържете се с нас. Заедно ще намерим
отговори. Как да се свържете с нас:
08000 116 016.

SRPSKI / SERBISCH

Telefon za pružanje pomoći ženama
žrtvama nasilja

Dostupan 365 dana u godini, 24 časa
dnevno, besplatno.
Razgovarajte sa nama. Zajedno ćemo
pronaći odgovore. Ovako nas možete
kontaktirati: 08000 116 016.

TIẾNG VIỆT / VIETNAMESESCH

Đường dây trợ giúp chống bạo hành phụ
nữ

365 ngày/năm, 24/24, liên lạc miễn phí.
Hãy nói chuyện với chúng tôi. Chúng ta
cùng nhau tìm ra câu trả lời. Cách liên
lạc với chúng tôi: 08000 116 016.

中文 / CHINESISCH

针对妇女暴力的帮助电话

每年365天，每天24小时，免费联络
请您与我们交流。通过电话、电邮或者
交谈。我们将共同寻找答案
您如此联络我们： 0800 0116 016.

هڙى و طخ / FARSI/DARI ىردى/سراف
نانز هىلع تنوشخ نای نای ابرق

رد تعاس 24 ؛ زور ه ن ابش ال ماك روطب
رد ناگى ار تروص هب ، لاس رد زور 365 ، زور
دشاب ىم سرتسد
دوش-ىم زى

دى نك تب حص ام اب ، ن فال ت قى رط زا
مى هدى ىم خساپ ام رگى دم اب ن ت ف اى
ام اب سامت و ح ن
08000 116 016

دض فن عل ن ع غا لب ا ل ءثا غت س ال ا فتاه
ءاس ن ل ا

ARABISCH

24 رادم ىلع ، ماعل ا يف اموي 365 لاوط
ان اجم اني ل ا ل و ص و ل ا ن ك م ي ، ا ي م و ي ع ا س
دج ن ا ي و س . ان ي ل ا ث ي د ح ل ا ب ي ل ض ف ت
ت ا ب ا ج ا ل ا و ل و ل ح ل ا
ان ي ل ا ل و ص و ل ا ق ي ر ط ل ا ه ذ ه ب ن ك م ي
08000116016.



Say No UNITE - To end Violence against women

5. ADRESSEN

5.1 BERATUNGSEINRICHTUNGEN ZU HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING IN MECKLENBURG- VORPOMMERN

Hansestadt Rostock, Landkreis Rostock

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock
Tel.: 0381 458 29 38
Tel.: 0381 121 60 98 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0381 458 29 48
interventionsstelle.rostock@fhf-rostock.de

Autonomes Frauenhaus
PF 101153
18002 Rostock
Tel.: 0381 45 44 06
Fax: 0381 45 44 07
frauenhaus@fhf-rostock.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte
Gewalt
Ernst-Haeckel-Str. 1 · 18059 Rostock
Tel.: 0381 440 32 90
Fax: 0381 440 32 99
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Am Wasserwerk 1 · 18236 Kröpelin
Tel.: 038292 826 78 16
Fax: 038292 826 78 19
beratungsstelle.kroepelin@internationaler-bund.de

Frauenschutzhaus
PF 1120
18261 Güstrow
Tel.: 03843 68 31 86
Fax: 03843 77 34 51
Mail: *archeev@web.de*

Männer- und Gewaltberatung
Platz der Freundschaft 14a
18273 Güstrow
Tel.: 03843.685187
Fax: 03843.217537
Arche-Maennerbuero-Guestrow@t-online.de

Schwerin, Landkreis Ludwigslust- Parchim, Nordwestmecklenburg

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Arsenalstr. 15 · 19053 Schwerin
Tel.: 0385 555 88 33
Tel.: 0385 555 81 86 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0383 555 96 69
interventionsstelle@awo-schwerin.de
kinderjugendberatung@awo-schwerin.de

AWO Frauen in Not – Frauenhaus
PF 110563
19005 Schwerin
Tel.: 0385 555 73 56
Fax: 0385 555 73 58
frauenhaus@awo-schwerin.de

Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Rudolf-Breitscheid-Straße 27
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 75 85 64
kbst-gvm@awo-schwerin.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte
Gewalt
Arsenalstr. 15 · 19053 Schwerin
Tel.: 0385 555 73 52
Fax: 0385 555 73 58
bgsg@awo-schwerin.de

AWO Frauenschutzhaus Wismar
PF 1462
23957 Wismar
Tel.: 03841 28 36 27
Fax: 03841 224 29 51
frauenhaus@awo-wismar.de

AWO Frauenhaus Ludwigslust
PF 233
19282 Ludwigslust
Tel.: 038751 212 70
Fax: 038751 212 70
fh@awo-Ludwigslust.de

Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Flörkestr. 44 · 19370 Parchim
Tel.: 03871 26 59 77
Fax: 03871 26 59 77
beratung-haesusliche-gewalt@awo-ludwigslust.de

Männer- und Gewaltberatung (für LK
Ludwigslust-Parchim)
Platz der Freundschaft 14a · 18273 Güstrow
Tel.: 03843 68 51 87
Fax: 03843 21 75 37
Arche-Maennerbuero-Guestrow@t-online.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking Anklam/Wolgast
Mühlentrift 4 · 17438 Wolgast
Tel.: 03836 237 27 00
Tel.: 03836 237 27 01 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 03836 237 27 02
ist.anklam@freenet.de
kijub-ist.anklam@freenet.de

Frauenhaus Greifswald
PF 3309
17463 Greifswald
Tel.: 03834 50 06 56
Fax: 03834 83 13 55
kontakt@frauenhaus-greifswald.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte
Gewalt
Bahnhofstr. 16 · 17489 Greifswald
Tel.: 03834 798 31 99
Fax: 03834 798 31 23
anonym@caritas-vorpommern.de

NINA – Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Ostrowskistr. 15 · 17438 Wolgast
Tel.: 03836 237 76 30
ohg@kdw-greifswald.de



Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Oskar-Picht-Str. 1 · 17309 Pasewalk
Tel.: 03973 204 99 75
Fax: 03973 20 29 17
kbst-psw@uecker-randow.drk.de

Fachpraxis für Gewaltberatung und
Tätertherapie
Kapaunenstraße 10 · 17489 Greifswald
Tel.: 03834 231 79 03
Fax: 03834 231 12 65
Mobil: 0162 251 27 51
kontakt@gewaltberatung-greifswald.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Frankendamm 5 · 18439 Stralsund
Tel.: 03831 30 77 50
Tel.: 03831 30 77 51 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 03831 30 77 52
interventionsstelle.stralsund@jhf-rostock.de

Frauenschutzhaus Stralsund
PF 1316
18403 Stralsund
Tel.: 03831 29 28 31
Fax: 03831 29 28 32
frauenhaus-hst@awo-vorpommern.de

Frauenhaus Ribnitz-Damgarten
PF 1047
18301 Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821 72 03 66
Fax: 03821 70 76 98
fsh-rd@awo-vorpommern.de

Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Bahnhofstr. 27 · 18528 Bergen auf Rügen
Tel.: 03838 20 17 93
Fax: 03838 828 76 47
frauenberatung-ruegen@t-online.de

MISS. Beratungsstelle für Betroffene von
sexualisierter Gewalt (Bergen)
Ringstr. 114 · 18528 Bergen auf Rügen
Tel.: 03838 25 45 45
Fax: 03838 82 88 33
kontakt@miss-beratungsstelle.de

MISS. Beratungsstelle für Betroffene von
sexualisierter Gewalt (Stralsund)
Frankendamm 5 · 18439 Stralsund
Tel.: 03831 667 93 63
Fax: 03831 667 99 45
kontakt@miss-beratungsstelle.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt und Stalking
Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 558 43 84
Tel.: 0395 776 87 25 (Kinder- und
Jugendberatung)
Fax: 0395 555 33 59
interventionsstelle-nb@web.de
kijub-nb@web.de

Frauen- und Kinderschutzhaus
Neubrandenburg
PF 400208
17022 Neubrandenburg
Tel.: 0395 778 26 40
Fax: 0395 778 26 40
fks-nb@gmx.de

Maxi – Beratungsstelle für Betroffene
von sexueller Gewalt
Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 570 66 61
Fax: 0395 570 66 62
bsmaxi@gmx.de

Landeskoordinierungsstelle CORA
Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock
Tel.: 0381 401 02 29
Fax: 0381 121 60 99
cora@fshf-rostock.de
www.cora-mv.de

Gewaltberatung für Männer und Frauen
Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 422 46 44
Fax: 0395 421 44 00
maennerbuero-nbg@gmx.de

„Klara“ Beratungsstelle für Betroffene
von häuslicher Gewalt
Lange Str. 35 · 17192 Waren
Tel.: 03991 16 51 11
Fax: 03991 63 38 89
klara@diakonie-malchin.de

Beratungsstelle für Betroffene von
häuslicher Gewalt
Am Hanseufer 2 · 17109 Demmin
Tel.: 03998 285 49 08
Fax: 03998 285 97 96
bohrg@awo-demmin.de

Landesweit

ZORA Fachberatungsstelle für
Betroffene von Menschenhandel und
Zwangsverheiratung
PF 110 134
19001 Schwerin
Tel.: 0385 521 32 20
Fax: 0385 521 32 20
zora@awo-schwerin.de

Kinderschutz-Hotline Telefonnummer 0800 – 14 14 007

Bei Auffälligkeiten wie Vernachlässigung,
häuslicher Gewalt sowie familiären
Konflikten können Sie sich rund um
die Uhr an die Kinderschutz-Hotline
wenden, auf Wunsch auch gerne anonym.
Die Hotline ersetzt nicht die Arbeit von
Polizei und Jugendamt, sondern macht ein
ergänzendes Angebot. Ihre Anrufe werden
von Fachkräften des Arbeiter-Samariter-
Bundes in Rostock entgegengenommen.



Rechtsmedizinische Institute in Mecklenburg-Vorpommern

Wenn Sie körperliche Gewalt erfahren haben, können Sie Ihre Verletzungen (oder die Ihrer Kinder) in den rechtsmedizinischen Instituten gerichtsfest dokumentieren lassen. Die Mitarbeiter*innen der Institute unterliegen der Schweigepflicht und geben, ohne Ihre Einwilligung, keine Informationen weiter, auch nicht an die Polizei. Die Befunde (Notizen und Fotos) werden zeitlich unbegrenzt und vertraulich in den Instituten aufbewahrt, so dass Beweismittel nicht ‚mit der Zeit‘ verloren gehen.

Der rechtsmedizinische Befund wird vor Gericht als Beweismittel anerkannt und hilft sowohl bei der Überführung von Tatpersonen als auch bei der Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche der Verletzten.

Universitätsmedizin **Rostock**
Institut für Rechtsmedizin
St.-Georg-Straße 108 · 18055 Rostock
Tel.: 0381 494 99 01

Mobil: 0172 950 61 48
Außenstelle **Schwerin**
Obotritenring 247 · 19053 Schwerin
Tel.: 0385 73 26 80
Mobil: 0172 950 61 48

Universitätsmedizin **Greifswald**
Institut für Rechtsmedizin
Kuhstraße 30 · 17489 Greifswald
Tel.: 03834 86 57 43
Mobil: 0172 318 26 02
Rufbereitschaft außerhalb der
Dienstzeiten: 0172 318 26 02

TRAUMA-AMBULANZEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Soforthilfe für traumatisierte Opfer von Gewalttaten. Hier finden sie die Adressen der Kliniken für Erwachsene und Kinder:
www.lagus.mv-regierung.de



5.2 BUNDESWEITE INTERESSENSVERTRETUNG UND INFORMATIONEN

Die Frauenhauskoordinierung (FHK) e.V. stellt auf ihrer Homepage www.frauenhauskoordinierung.de eine Datenbank zur bundesweiten Frauenhaussuche zur Verfügung. Diese ist unter „Schutz und Hilfe bei Gewalt“ zu finden.
www.frauenhauskoordinierung.de



Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) bietet eine Adressdatenbank zu Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen, von der Startseite des bff ist die Datenbank unter >„Hilfe & Beratung“ >„Hilfe vor Ort“ zu finden.
www.frauen-gegen-gewalt.de



Weitere Beratungsangebote für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrant*innen sind auf der Internetseite www.kok-gegen-menschenhandel.de unter „Hilfsangebote“ aufgeführt.



Aktualisierte Adressen des Hilfe- und Beratungsnetzes in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter www.cora-mv.de, dort finden Sie auch viele aktuelle Informationen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt.

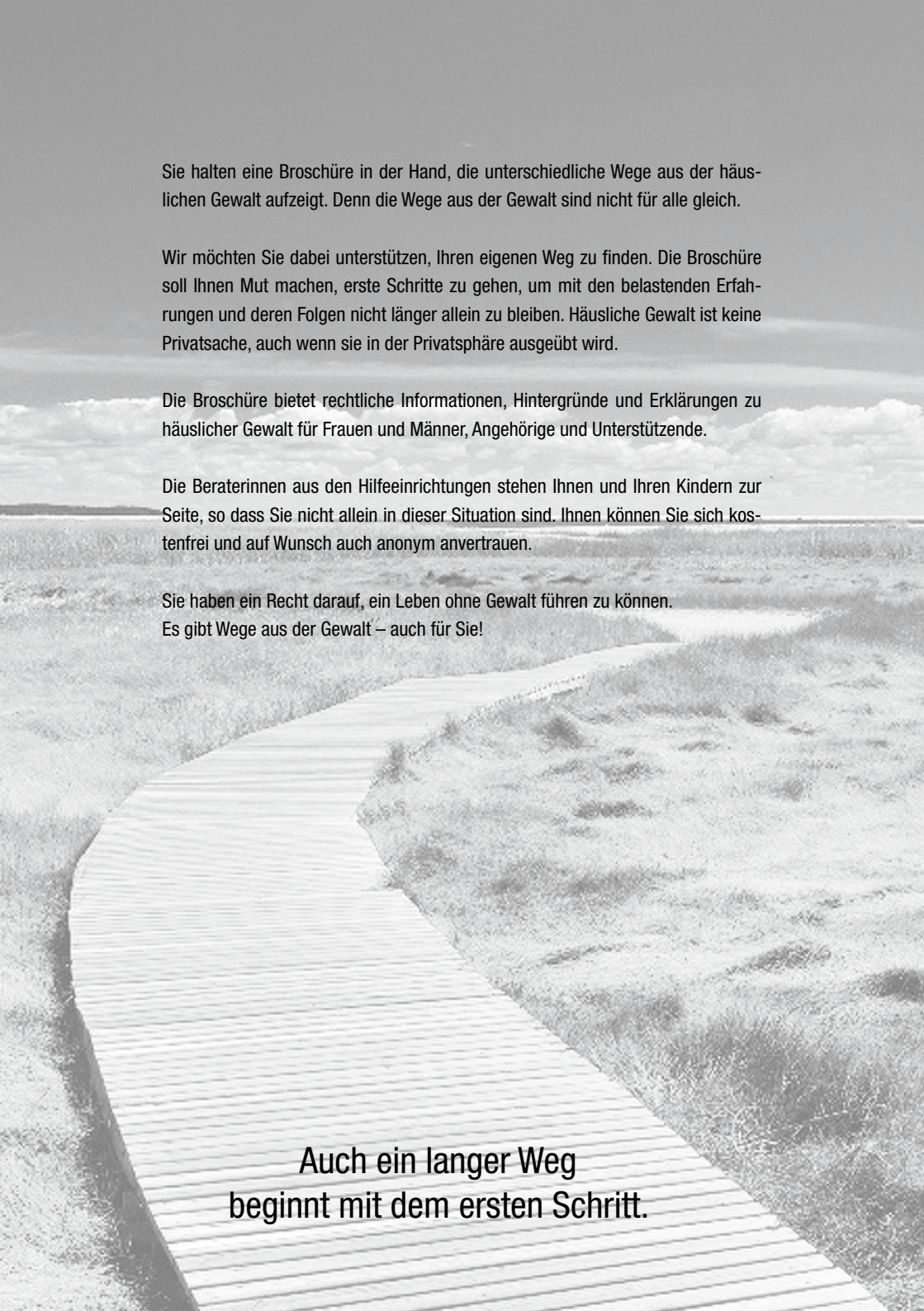


6. ANLAGEN

6.1 ICH PACKE EINEN NOTFALLKOFFER...

... und bringe ihn an einen sicheren Ort. Nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung, *wenn möglich*, Ihre persönlichen Unterlagen und die Ihrer Kinder mit:

Was für mich?	Bemerkungen	Erledigt?
Geburtsurkunde/Heiratsurkunde		
Personalausweis		
Reisepass		
Aufenthaltspapiere		
Schlüssel		
Wichtige Telefon-Nr.		
Karte der Krankenkasse		
Kontokarte, Sparbücher		
Bargeld		
Arbeitsvertrag		
Mietvertrag		
Schul-, Arbeitszeugnisse		
Arbeitspapiere		
Ersatzkleidung		
Persönliches		
Passwörter		
Was für die Kinder?	Bemerkungen	Erledigt?
Geburtsurkunde		
Kinderpass		
Vorsorgeheft		
Kindergeldnummer		
Kinderkleidung		
Schulbücher und Zeugnisse		
Lieblingsspielzeug		
Medikamente		
Persönliches		



Sie halten eine Broschüre in der Hand, die unterschiedliche Wege aus der häuslichen Gewalt aufzeigt. Denn die Wege aus der Gewalt sind nicht für alle gleich.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihren eigenen Weg zu finden. Die Broschüre soll Ihnen Mut machen, erste Schritte zu gehen, um mit den belastenden Erfahrungen und deren Folgen nicht länger allein zu bleiben. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, auch wenn sie in der Privatsphäre ausgeübt wird.

Die Broschüre bietet rechtliche Informationen, Hintergründe und Erklärungen zu häuslicher Gewalt für Frauen und Männer, Angehörige und Unterstützende.

Die Beraterinnen aus den Hilfeeinrichtungen stehen Ihnen und Ihren Kindern zur Seite, so dass Sie nicht allein in dieser Situation sind. Ihnen können Sie sich kostenfrei und auf Wunsch auch anonym anvertrauen.

Sie haben ein Recht darauf, ein Leben ohne Gewalt führen zu können.
Es gibt Wege aus der Gewalt – auch für Sie!

**Auch ein langer Weg
beginnt mit dem ersten Schritt.**